

Informationen für Gaststätten zum Sächsischen Gaststättengesetz

Stadt Plauen FB Sicherheit und Ordnung Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/ Gewerbebehörde	<u>Sprechzeiten:</u> Mo. und Mi. 9:00 – 13:00 Uhr Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr Freitag geschlossen
--	---

(Zuständige Bearbeiter aufgeteilt nach Buchstaben – Nachname bzw. Firmenname):

Name	Buchstabe	Telefon/ Fax/ E-Mail	Zimmernummer
Frau Janetzko	A - L	03741/291 2741 03741/291 3 2752 Susan.Janetzko@plauen.de	28
Herr Sommer	M - Z	03741/291 2750 03741/291 3 2750 Tobias.Sommer@plauen.de	28

Seit Inkrafttreten des Sächsischen Gaststättengesetzes ergeben sich folgende gewerberechtliche Regelungen bei der Eröffnung einer Gaststätte.

Es handelt sich um ein Gaststättengewerbe, wenn gewerbsmäßig Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Der Beginn bzw. die Erweiterung eines stehenden Gaststättengewerbes muss **4 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit** der o.g. Behörde **angezeigt werden**.

Gaststätten mit Alkoholausschank:

erforderliche Unterlagen (Gewerbetreibender/Geschäftsführer/Vorstandsmitglied):

1. **Vollständig ausgefülltes Formular** Antrag Gewerbean- /-ummeldung oder Anzeige nichtgewerbsmäßiger Ausschank von Alkohol durch Vereine und Gesellschaften (Formular erhalten Sie beim Bürgerbüro, bei o.g. Sachbearbeiterin und im Internet unter www.plauen.de/formulare)
2. **Personalausweis** oder Pass (zur Einsichtnahme) mit aktueller Meldebescheinigung bei Nicht-EU-Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende **Aufenthaltserlaubnis**
3. **Nachweis** über das beantragte **Führungszeugnis** nach **Belegart „O“**
zuständig: Einwohnermeldeamt (für die Stadt Plauen, Rathausstraße 5) oder online unter www.bundesjustizamt.de (dafür ist der neue elektronische Personalausweis, welcher für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät Voraussetzung)
4. **Nachweis** über den beantragten Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** nach **Belegart „9“**, zuständig: Einwohnermeldeamt, oder online unter www.bundesjustizamt.de
5. **Nachweis** über den beantragten **Auszug vom Insolvenzgericht** (zuständig für die Stadt Plauen, Amtsgericht Chemnitz, Insolvenzgericht, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz)
6. **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (Nachweis für die letzten 3 Jahre)**
Registrierung und Abfrage über www.vollstreckungsportal.de
7. **Bescheinigung in Steuersachen (Steuerliche Unbedenklichkeit)**, zu beantragen beim Finanzamt (für die Stadt Plauen Europaratstraße 17)

- zusätzlich bei **Vereinen**: Vereinsregisterauszug oder Satzung **und** Nummer 4. – 6.
- zusätzlich bei **Gesellschaften**: Handelsregisterauszug oder Gesellschaftervertrag
- Nachweis** über den beantragten **Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person nach Belegart 9** (zuständig: Einwohnermeldeamt, für die Stadt Plauen, Rathausstr. 5) **und** Nr. 4. – 6.

Es werden folgende **Gebühren** erhoben:

- Gewerbe-Anmeldung	45,00 EUR für Personen
	65,00 EUR für Firmen
- Gewerbe-Ummeldung	25,00 EUR/ Zuverlässigkeitsprüfung 10,00 EUR

**Gaststätten ohne Alkoholausschank:
erforderliche Unterlagen:**

Gewerbetreibender/Geschäftsführer/Vorstandsmitglied
siehe oben Nr. 1. und 2.
Zusätzlich für Firmen bzw. Vereine
siehe oben Nr. 7. bzw. 8.

Es werden folgende **Gebühren** erhoben:

- Gewerbe-Anmeldung	35,00 EUR für Personen
	55,00 EUR für Firmen
- Gewerbe-Ummeldung	25,00 EUR

Die Gemeinde bescheinigt den Empfang der Anzeige, sobald alle Nachweise erbracht sind.

Die Ergebnisse der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die Gewerbebehörde auf Ihr Verlangen bescheinigen. Dafür genügt ein formloser Antrag. Diese Bescheinigung ist kostenpflichtig.

Bauliche Belange im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Immissionsschutzes sowie Anforderungen an die Lebensmittelhygiene werden von den zuständigen Fachbehörden separat geprüft. Sie als Gaststättenbetreiber müssen sich trotzdem an die gesetzlichen Regelungen halten und sich eigenverantwortlich informieren.

Nichtraucherschutz:

Laut Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) gilt in Gaststätten das Rauchverbot. Dies erstreckt sich auf vollständig umschlossene Räume in Gebäuden.

Ausnahmen hiervon gelten nach § 3 Abs. 3 SächsNSG für:

- abgetrennte Nebenräume von Gaststätten, die als Raucherräume gekennzeichnet sind und zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben (Türe ist immer geschlossen zu halten)
- Es ist außerdem zu beachten, dass der Weg zur Toilette nicht durch den Raucherraum führen darf.
- Einraumgaststätten mit weniger als 75m² Gastfläche, die im Eingangsbereich als Rauchergaststätten gekennzeichnet sind und zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einer rauchfreien Einrichtung raucht oder als Verantwortlicher seinen Pflichten nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Wir weisen darauf hin, dass Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden können.